

**1. Satzung
zur Änderung der
Hundesteuersatzung
der**

Gemeinde Kissenbrück

auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1,2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kissenbrück in seiner Sitzung am **10. November 2010** folgende Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kissenbrück vom 20.12.2001 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Steuersätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	72,00 €
b) für den zweiten Hund	114,00 €
c) für jeden weiteren Hund	186,00 €
d) für Kampfhunde	600,00 €

Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die Erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.

Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Bull-Terrier, Mastino-Neapolitano, Fila Brasil, Dogue-Bordeaux, Mastino-Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino, Römischer Kampfhund, Chinesischer Kampfhund, Bandog, Bulldog.

(2) Hunde die steuerfrei gehalten werden (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die eine Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

Artikel 2

Die anderen §§ der Satzung bleiben unverändert.

Artikel 3

Diese 1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Kissenbrück, den 07. 12. 2010
Gemeinde Kissenbrück
Der Bürgermeister


(Wiche)